



Deckvertrag

Zwischen Hengst- und Stutenbesitzer:

	Hengstbesitzer	Stutenbesitzer
Vorname, Name	Elke Singh	
Straße, Nummer	Petersberg 1	
PLZ, Ort	49545 Tecklenburg	
Telefonnummer	05405-9435542	
E-Mail	info@teuto-alpakas.de	

Es folgen die Daten vom Deckhengst und der zu deckenden Stute:

	Deckhengst	Stute
Herkürzel, Name	SF Men in Black (Nero)	
Rasse	Huacaya	
Geburtsdatum	26.03.2017	
Farbe	schwarz	
Chipnummer	900096000143257	
DNA-Nummer	201700551	
Abstammung	Mutter: SF Madame Black (schwarz) Vater: SF Silcron Ron Roco (braun)	Mutter: Vater:

§ 1 Bedeckung und Decktaxe

1. Die reguläre **Decktaxe** beträgt 655 EUR exkl. 19 % MwSt. Bei Unterbringung der Stute und ggf. Fohlen bei Fuß, kommen Pensionskosten dazu, siehe § 3.

Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des vereinbarten Hengstes zum Natursprung. Die Decktaxe zahlt der Stutenbesitzer nach Erhalt der gesonderten Rechnung, jedoch vor Abholung der Stute auf das Konto des Hengstbesitzers: Bank N26, IBAN DE16 1001 1001 2143 2998 86, BIC NTSBDEB1XXX

2. Über die erfolgte **Bedeckung** wird ein Deckprotokoll ausgestellt. Die Geburt des Fohlens aus dieser Anpaarung ist dem Hengstbesitzer unmittelbar, spätestens jedoch 3 Tage nach der Geburt anzuzeigen.

§ 2 Gesundheitsnachweis und Prophylaxe

1. Gesundheitszeugnis

Bei Anreise wird ein **höchstens 2 Wochen altes Gesundheitszeugnis** des behandelnden Tierarztes vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass die Stute allgemein gesund ist und aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Außerdem wird das Ergebnis einer **in den letzten 4 Wochen durchgeführten Kotuntersuchung** auf Keime wie Kokzidien, Yersinien und Würmer vorgezeigt.

Die Stute muss frei sein von:

- Chlamydien
 - Para-/Tuberkulose
- } (Bluttest, nicht älter als 4 Wochen)
- Geschlechtskrankheiten (bakteriologischer Scheidenabstrich)
 - anderen infektiösen und übertragbaren Krankheiten
 - Würmern und Milben (Ivermectin innerhalb 10 Tage vor Verbringung verabreichen)

Liegt kein gültiger Chlamydien-Bluttest vor, wird die Stute vor der Bedeckung auf Kosten des Stutenbesitzers, von unserem Tierarzt einmalig mit Medox behandelt, um Stute und Hengst zu schützen. Er behandelt seine Stute innerhalb 10 Tagen vorher gegen Würmer und Milben, auch wenn keine Parasiten ersichtlich sind zur Prophylaxe oder Behandlung mit Ivermectin (oder Moxidectin, nicht Dectomax). Falls die Stute Milben hatte, muss nach 7 - 10 Tagen eine Folgedosis verabreicht werden; diese verabreicht ggf. unser Tierarzt.

Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation behält sich vor, eine Stute oder ein Fohlen in schlechter Verfassung abzulehnen. Es werden nur äußerlich gesund erscheinende Stuten gedeckt, die mindestens 18 Monate alt sind oder mind. 45 kg wiegen.

- 2. Bei positiv Befunden der Stute** findet bei positivem entweder keine Bedeckung statt bis die Stute gesund und keimfrei ist oder es entstehen folgende Bedingungen und Maßnahmen zum Schutz des Hengstes und unserer Herde:

Bei Chlamydienbefall muss die Testmethode und der Titer angegeben werden, dann kann die Stute vor dem Decken antibiotisch behandelt werden, um eine Ansteckung des Hengstes zu verhindern. Ohne eine solche Behandlung ist eine Bedeckung einer Chlamydien-positiven Stute durch unsere Hengste derzeit nicht möglich.

Bei einem durch Scheidenabstrich nachgewiesenen Keimbefall ist die Vorlage eines Leukozytenabstriches erforderlich, ebenso ein Resistogramm der vorgefundenen Keime, damit eine gezielte antibiotische Vorbehandlung der Stute erfolgen kann. Dies ist erforderlich, um sowohl eine Ansteckung des Hengstes, als auch eine Gebärmutterentzündung bei der Stute durch die Bedeckung zu vermeiden.

- 3. Weiterhin gibt der Stutenbesitzer an, dass diese**

- seit mindestens 60 Tagen keinem Hengst zugeführt wurde und
- derzeit NICHT tragend ist.
- keine bekannten Probleme bei der Empfänglichkeit vorweist.
- keine bekannten genetischen Defekte vererbt.

- 4. Falls eine dieser Erklärungen unwahr ist,** kann der Vertrag durch den Hengstbesitzer annulliert werden, die Deckgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Weiterhin ist der Stutenbesitzer für jegliche Schäden verantwortlich, die durch eine Falschdarstellung an dem Hengstbesitzer gehörenden Alpakas entstanden sein sollten, auch wenn die Falschdarstellung unwissentlich geschieht.

- 5. Para-/Tuberkulose** ist mittels Tuberculintest nicht nachweisbar, wird aber von den Behörden weiterhin eingesetzt. Der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute seit 2010 nicht aus England importiert und in gleichen Zeitraum auch nicht mit solchen Tieren in Kontakt gekommen

sind (z.B. durch Bedeckung, Show, Unterkunft in Höfen mit mobilem Deckservice). Sollte bei einem Ausbruch der Krankheit beim Hengsteigentümer der Nachweis erbracht werden, dass die Stute die Erreger eingebracht hat (PCR-Test), übernimmt der Stutenbesitzer die volle Haftung für alle entstandenen und entstehenden Schäden.

§ 3 Ankunft / Unterbringung der Stute und ggf. ihrem Fohlen

Die Stute kann direkt nach der Bedeckung am gleichen Tag vom Besitzer wieder mitgenommen werden oder in Pension eingestellt werden für Mehrfachbedeckung und Abspucktest. Sollte die Stute gleich nach der ersten Bedeckung mitgenommen werden und nicht tragend geworden sein (Progesterontest nach 3 Wochen), muss eine Nachbedeckung in den nächsten 4 Wochen erfolgen. Die Kosten für den Transport der Stute und des ggf. mitgebrachten Fohlens trägt der Stutenbesitzer.

1. **Ankunftsdatum der Stute:** _____. Eine **Unterbringung** ist erwünscht: ja / nein. Vorausichtlich Fohlen bei Fuß: ja / nein. Besondere Maßgaben zur Versorgung sind dem Vertrag angefügt: ja / nein.
2. **Pensionskosten für die Stute** betragen pro Tag 2,00 EUR zzgl. MwSt. und enthalten Fütterung, täglicher Weidegang, ggf. Pflegemaßnahmen.

Die Stute bleibt entweder nur bis nach der vereinbarten Anzahl von Bedeckungen oder alternativ bis zum Abspucken des Hengstes, längstens aber 4 Wochen. Auf Wunsch des Stutenbesitzers kann auch ein Bluttest auf Progesteron 3 Wochen nach der Bedeckung erfolgen auf Kosten des Stutenbesitzers.

Pensionskosten für ein begleitendes Fohlen betragen pro Tag für Fohlen bis 2 Monate 1,50 EUR und für Fohlen bis 8 Monate 1,00 EUR; jeweils zzgl. MwSt. und enthalten nach Bedarf tägliches Wiegen (Fohlen bis 2 Monate), Zufütterung, Zusatzversorgung mit Vitaminen, Mineralien und Spurenelementen, entweder nach Maßgabe des Stutenbesitzers oder nach Behandlungsplan des Hengstbesitzers.

3. **Medizinische Betreuung:** Erscheint der gesundheitliche Zustand der Stute und/oder ihres Fohlens während der Unterbringungszeit nicht einwandfrei, ist der Hengstbesitzer berechtigt, auf Kosten und nach Absprache mit dem Stutenbesitzer, seinen eigenen Tierarzt hinzuzuziehen. Dies gilt insbesondere für akute Notfälle, aber auch hier wird nach Möglichkeit das Vorgehen immer vorher mit dem Stutenbesitzer abgesprochen.
4. **Pfandrecht:** Die Pensionskosten werden zum Ende des Aufenthaltes beglichen. Befindet sich der Einsteller einer Stute (mit oder ohne Fohlen) mehr als zwei Monaten im Rückstand, steht dem Hengstbesitzer an dem eingestellten Tier das Vermieter-Pfandrecht zu. Es kann dann nach schriftlicher Ankündigung als „Pfandgut“ freihändig verkauft werden.

§ 4 Garantie

1. **Trächtigkeit:** Idealerweise folgen wir einem bewährten Deckschema. Spätestens mit Verlassen des Hofes der mehrfach-gedeckten Stute führen wir einen Abspucktest durch. Eine Trächtigkeitsdiagnose mittels Progesterontest, 3 Wochen nach der letzten Deckung, ist empfehlenswert, ohne Abspucktest Vorraussetzung zur Nachdeckung. Die Kosten hierfür trägt der Stutenbesitzer.

2. **Lebendfohlengarantie:** Wir geben Garantie darauf, dass das Fohlen lebend geboren wird. Bei einer Totgeburt kann kostenlos nachgedeckt werden. In diesem Fall ist eine schriftliche Bestätigung des Tierarztes des Stutenbesitzers der Totgeburt erforderlich und das der Verlust des Fohlens NICHT verursacht wurde durch eine Infektionskrankheit, einen Unfall, Haltungs- und Ernährungsfehler sowie durch unsachgemäße Handhabung des Stutenbesitzers. Eine entsprechende Mitteilung über den Verlust des Fohlens inklusive Vorlage des Nachweises der Todesursache durch den Tierarzt **ist innerhalb von 30 Tagen** nach dem Ereignis erforderlich, sonst kann keine Erstattung oder Nachbedeckung erfolgen.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation verpflichtet sich, die Stute und ihr Fohlen bestens zu betreuen, artgerecht unterzubringen und die Deckung ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Der Stutenbesitzer entlässt den Hengstbesitzer und seine Mitarbeiter aus der Haftung, die durch Ansprüche herrühren, die aus diesem Deckvertrag entstehen sollten, außer wenn Verletzungen oder sonstiger Schaden durch grobe Fahrlässigkeit entstehen sollten.

D.h. der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute entweder lebensversichert ist oder dass er auf eigenes Risiko handelt, sollte die Stute oder ihr Fohlen krank werden oder an einer Krankheit verenden (Tod durch höhere Gewalt, Diebstahl oder Ähnliches). Er ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung für das Risiko der Tierhalterhaftung abzuschließen oder er haftet privat im vollen Umfang.

Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation haftet nicht für Stuten und Fohlen und übernimmt keine Tierhalterhaftung. Er hat das Recht, auf Kosten des Stutenbesitzers in Notfällen einen Tierarzt zur Behandlung der Stute und Fohlen zu beauftragen.

§ 7 Sonstiges

1. Dies ist die **Ganze Vereinbarung** zwischen den Parteien. Außer den in diesem Kaufvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstige Abreden getroffen.
2. **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Deckvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien erstrebten Zweck in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Kaufvertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. **Schadensersatzforderungen und Rechtsprechung:** Unter keinen Umständen sollen vom Hengstbesitzer Schadensersatzforderungen erhoben werden können, für Schäden jeglicher Art, eingeschlossen (aber nicht beschränkt auf) Profiteinbußen oder Einbußen in der Produktion (Zucht). Der Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Hengstbesitzers.

(Datum, Ort, Unterschrift Hengstbesitzer)

(Datum, Ort, Unterschrift Stutenbesitzer)